4.

Die Dienststellen haben die Aufgabe (vgl. § 2 Abs. 1, § 3 des Beschäftigtenschutzgesetzes vom 24. Juni 1994, BGBl I S. 1406, 1412),

– die Betroffenen zu beraten und zu unterstützen;

– den Sachverhalt festzustellen, unter allen tatsächlichen und rechtlichen (insbesondere arbeits- und dienstrechtlichen) Gesichtspunkten zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

– die belästigende Person über die tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhänge sowie die Folgen einer sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz aufzuklären;

– die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Fortsetzung einer Belästigung zu unterbinden (§ 3 Abs. 2, § 4 des Beschäftigtenschutzgesetzes).

Diese Aufgaben werden von den Vorgesetzten, Dienstvorgesetzten oder der jeweiligen personalverantwortlichen Stelle wahrgenommen.